

Ausschussdrucksache

(03.06.25)

Inhalt:

E-Mail Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern vom 03.06.2025

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12.06.2025
zur Unterrichtung durch den Landesrechnungshof

**Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen
zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes**

- Drs. 8/4756 -

Behnke, Jana

Von: Dr. Judith Gelke <judith.gelke@landkreistag-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Juni 2025 09:09
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Öffentliche Anhörung Sonderbericht Kosten der Kindertagesförderung LKT M-V
Anlagen: Öffentliche Anhörung Sonderbericht Kosten der Kindertagesförderung_Landkreistag.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum Sonderbericht des Landesrechnungshofes Kosten der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern. An der mündlichen Anhörung werde ich für die Geschäftsstelle des Landkreistages teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Judith Gelke

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Tel.: 0385-3031-322
Fax: 0385-3031-303
E-Mail: judith.gelke@landkreistag-mv.de
Internet: www.landkreistag-mv.de



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Ausschusses für Bildung und
Kindertagesförderung
Lennéstraße 1, Schloss

19053 Schwerin

Per E-Mail:
bildungsausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner – Straße 5
19061 Schwerin

www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Judith Gelke

Telefon: (03 85) 30 31-322

E-Mail:
judith.gelke@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 451.0-Ge/Be
Schwerin, den 14. Mai 2025

Öffentliche Anhörung zum Sonderbericht Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes am 12. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Butzki,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Sonderbericht gemäß § 99 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern – Ausgaben des Landes und der Kommunen zur Finanzierung des Kindertagesförderungsgesetzes am 12. Juni 2025. Von der Geschäftsstelle des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wird Referentin Dr. Judith Gelke an der Öffentlichen Anhörung am 12. Juni 2025 teilnehmen.

Wir haben die Landkreise mit RS-Nr.: 297/2025 über die Anhörung informiert und beantworten im Folgenden ihren Fragenkatalog. Ergänzend verweisen wir auf die als Anlage beigefügte ausführliche Stellungnahme zum Entwurf des Sonderberichtes (Stand Januar 2025).

Kostenentwicklung

1. Wie beurteilen Sie die Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesförderung in den vergangenen Jahren? Was sind aus Ihrer Sicht die Hauptursachen?

Auch wenn der Landesrechnungshof in seinem Sonderbericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Kosten für die Kindertagesförderung im Verhältnis zu anderen Bundesländern nicht überdurchschnittlich hoch ausfallen, ist der Kostenanstieg für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (öTdöJ) enorm und seit 2020 haushaltsbestimmend. Unter anderem die Kosten der Kindertagesförderung führen bei den Kommunen inzwischen zu erheblichen Haushaltsdefiziten.

Nicht nur die kostenfreie Kindertagesförderung im Zuge der Elternbeitragsbefreiung, sondern auch eine Vielzahl von Leistungen und Qualitätsmaßnahmen, die über die Grundbetreuung hinausgehen, führten und führen auch weiterhin zu Kostensteigerungen. Insbesondere die Personalkosten stellen einen dynamisch anwachsenden Kostenblock dar und machen den Großteil der Gesamtkosten an der Kindertagesförderung aus.

Neben der Elternbeitragsbefreiung und der damit verbundenen Verschiebung der Anreiz- und Marktmechanismen im System der Kindertagesförderung hat sich die allgemeine Preissteigerung, in den letzten Jahren verschärft durch den Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen auf den Energiesektor, kostensteigernd ausgewirkt.

Als fachlich positiv zu wertende Ursachen sind folgende qualitative und quantitative Entwicklungen zu benennen:

- die Tarif- und Lohnanpassungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren aufgrund des Fachkräftemangels und die gewünschte Qualitätszuwachs in den Einrichtungen, insbesondere durch die Finanzierung von gut ausgebildetem Personal;
- das bis zum Jahr 2023 andauernde Anwachsen der Betreuungszahlen;
- Qualitätssteigerungen durch ein verbessertes Fachkraft-Kind-Verhältnis; Setzung von Qualitätsstandards und Verbesserung der Personalschlüssel durch den Landesrahmenvertrag und die Umsetzung verschiedener Förderprogramme.

Insbesondere der Fachkräftemangel hat in der Vergangenheit zu einem erheblichen Ansteigen der Tarifabschlüsse und der Lohnentwicklung im Betreuungssektor geführt. Dies war fachlich und politisch gewünscht, um die Attraktivität des Erzieherberufes zu steigern und konkurrenzfähig um Fachpersonal werben zu können.

Als weitere Ursache der Kostensteigerungen ist die Inflation aufgrund der Ukraine-Krise (erhebliche Kostensteigerungen im Bereich Energie und Versorgung) zu nennen. Auch die immer mehr zunehmende Unterauslastung der Kitas und die Ansprüche auf eine Betriebserlaubnis ohne einen Bedarf an Plätzen bei Neubauten führen zu Kostensteigerungen. Hierzu ist anzumerken, dass auch die Jugendhilfeplanung bei negativer Votierung keine Versagung einer Betriebserlaubnis zur Folge hat.

2. Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für die Zukunft?

Die Kostenentwicklung der Folgejahre wird im Wesentlichen geprägt sein durch:

- verminderte Kinderzahlen im Bereich Krippe, nachlaufend in den folgenden Betreuungsarten
- steigende Tariflöhne und Inflation
- Ausbau der Ganztagsbetreuung in der Umsetzung des Rechtsanspruches zum 1.8.2026
- Umsetzung der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Anpassung der Sachkostenpauschalen im Landesrahmenvertrag entlang der allgemeinen Preissteigerung
- ggf. weitere Absenkung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses/Verbesserung der Personalschlüssel vor dem Hintergrund sinkender Geburtenzahlen (gleiches Personal für weniger Kinder)

Es ist davon auszugehen, dass die Kostenentwicklung in der Stärke der Steigerung abflacht. Ob in absoluten Beträgen aufgrund des starken Geburtenrückgangs ab 2023 eine Verminderung einkehren wird, bleibt abzuwarten. Hier sind insbesondere die gegenteiligen Effekte (Verminderung Kinder in Krippe = hohes Entgelt, Steigerung der Kinder im Hort = niedriges Entgelt) in absoluten Zahlen zu betrachten. Bezogen auf die einzelnen Entgelte der Kindertageseinrichtungen kann es aufgrund der tariflichen Entwicklungen nur eine weitere

Steigerung geben, wenngleich diese aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation vermutlich weniger stark ausfallen wird als in den letzten Jahren.

Weiterhin ist zu verzeichnen, dass die Kindertagespflege aufgrund des starken Geburtenrückgangs weiterhin rückläufig sein wird. Das heißt, auch an dieser Stelle ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen für die Kindertagespflege weiterhin sinken werden.

Die Erfahrungen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung zeigen, dass eine Fallzahlstagnation auf der Bedarfsseite durch die Träger auf der Angebotsseite durch stetig steigende Platzkosten ausgeglichen werden. Insofern obliegt es in der Gesamtschau dem Landesgesetzgeber ein Korrektiv der Anreizstrukturen einzuführen. Trotz absehbar sinkender Kinderzahlen sollten Eltern dazu animiert werden, kostenfrei lediglich Betreuungsumfänge im Rahmen ihrer tatsächlichen Bedarfe anzuwählen. Die Einführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter würde eine Möglichkeit dafür bieten.

Ob die derzeit im Rahmen der Debatte um Kostendämpfungsmaßnahmen diskutierten verschärften Kontrollinstrumente tatsächlich zu nennenswerten Kosteneinsparungen führen können, wird angesichts der erhöhten Verwaltungsanforderungen derzeit noch kritisch betrachtet.

Empfehlungen des Landesrechnungshofes

3. Wie beurteilen Sie die Empfehlungen des Landesrechnungshofes zur Senkung der Ausgaben in der Kindertagesförderung?

Es wird seitens des Berichtserstellers eingeschätzt, dass zunächst alle Maßnahmen vermieden werden sollen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Dazu gehören nach Auffassung des Landesrechnungshofes vor allem Verbesserungen der Ausstattungsstandards. Hieraus wäre ggf. abzuleiten, dass mit Blick auf die umfängliche Umsetzung der Inklusion der aktuelle Standard bereits dem Standard einer inklusiven Betreuung in Kita entspricht. Dies ist mitnichten der Fall. Angesichts der im Bundesvergleich schlechten Betreuungsschlüssel in Mecklenburg-Vorpommern, wird man sich dauerhaft politisch einer Verbesserung der Personalschlüssel kaum entziehen können.

Es besteht Konsens zur Reformbedürftigkeit des Schiedsstellenverfahrens. Eine (teilweise) Abkehr von der Prospektivität kann womöglich Einspareffekte nach sich ziehen, sollte jedoch mit Bedacht und Sorgfalt geprüft werden. Beim Übergang vom KitaG zum KiföG M-V im Jahr 2004 hat man sich bewusst von der Regelkostenfinanzierung abgekehrt, weil sie in der Betrachtung einzelner Einrichtungen zu Fehlausstattungen geführt hatte. Bei einer Abkehr von der Prospektivität müsste unbedingt darauf geachtet werden, nicht alte Systemfehler zu wiederholen.

Aus kommunaler Sicht und einer rein finanzpolitischen Betrachtung wäre eine moderate Wiedereinführung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Staffelung eine Maßnahme, die sich spürbar auf die Kostenentwicklung auswirken würde. Auch hier wären unterschiedliche Spielarten denkbar, siehe Frage 4.

Elternbeiträge/Finanzierungsstruktur

4. Inwiefern sehen Sie die Erhebung von moderaten Elternbeiträgen als Möglichkeit für die Entspannung der akuten Finanzierungsprobleme an und in welcher Höhe würden Sie diese haushaltsmathematisch veranschlagen?

Die Landkreise zeigen in ihren Rückmeldungen unterschiedliche Elternbeteiligungsmodelle auf. In jedem Falle müsste bei der Festlegung der Höhe und der prozessualen Abbildung ein Weg gefunden werden, der ein verträgliches Maß der Höhe der Elternbeiträge und der Bürokratielast findet. Zu beachten sind neben einer haushalterischen Wunschgröße, der maximalen Traglast der Eltern eben auch die sozialrechtlichen Anforderungen nach SGB (u.a. Staffelung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII).

Durch eine finanzielle Beteiligung der Eltern kann eine Reduzierung der Kosten für die übrigen Finanzierungspartner (Land, Landkreise, Gemeinde) erreicht werden. Bei der Festsetzung der Höhe wäre zu beachten, dass die Beteiligung der Eltern über einen Pauschalbetrag über alle Betreuungsarten und -umfänge nicht den gewünschten Erfolg hinsichtlich der Wahl der Betreuungszeiten durch die Eltern bringen würde. Es ist daher sicherlich zweckdienlicher entweder eine Staffelung von Beiträgen nach Betreuungsumfang oder eine prozentuale Beteiligung der Eltern an den jeweiligen Platzkosten vorzunehmen. Dies führt dazu, dass der beantragte bzw. bewilligte Betreuungsplatz in einem besseren Verhältnis zum tatsächlich in Anspruch genommenen Platz stehen würde. Auch dies kann zu einer weiteren Reduzierung der Gesamtkosten führen.

Von Seiten des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte wird beispielsweise die Beteiligung der Eltern in Höhe von 10 % an den Kosten des in Anspruch genommen Platzes als angemessen angesehen. Die Kosten der Kindertagesbetreuung im Landkreis betragen aktuell monatlich durchschnittlich ca. 700 € je Kind. Bei einer zehprozentigen Beteiligung der Eltern entspricht dies somit einem durchschnittlichen Elternbeitrag in Höhe von 70 € je Kind im Monat.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Auswirkungen des Vorschlages des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte innerhalb der einzelnen Betreuungsformen und Betreuungszeiten:

	Krippe		Kiga		Hort	
	ganztags	teilzeit	ganztags	teilzeit	Ganztags	teilzeit
	Platzkosten Ø	Platzkosten Ø	Platzkosten Ø	Platzkosten Ø	Platzkosten Ø	Platzkosten Ø
	1.412,40 €	917,45 €	853,60 €	615,54 €	392,78 €	326,57 €
davon 10 %	141,24 €	91,75 €	85,36 €	61,55 €	39,28 €	32,66 €

*Datenstand Mai 2025, ohne halbtags, da aufgrund zu geringer Inanspruchnahme nicht repräsentativ

Ganz klar, generell hat es die Landesregierung in der Hand, die bedarfsgerechte Inanspruchnahme von Plätzen über die Elternbeiträge/Elternbeitragsbeteiligung wieder zu steuern.

Weitere Möglichkeiten wären aus der Sicht des Landkreises Vorpommern-Rügen:

- grundsätzlich den Betreuungsumfang des Rechtsanspruches von einer Zuzahlung freizustellen und beim Hort den Rechtsanspruch bis einschl. der 2. Klasse festzulegen. Dies würde Eltern ggf. durchaus wieder motivieren, nur den Bedarf geltend zu machen, der nicht innerhalb der Familie gedeckt werden kann. Damit hätten die Kinder ggf. durchaus auch wieder mehr Familienzeit (ähnlich wie in Hessen 6 Std.

tgl. gebührenfrei). Grundsätzlich sollte dann natürlich die Kostenbeteiligung für den darüberhinausgehenden Anspruch als einkommens-abhängige Regelung i. S. d. § 90 SGB VIII gestaltet werden;

- Beitragsfreiheit ggfs. nur für die letzten beiden bzw. drei Jahre vor Eintritt in die Schule (kostenintensiver Leistungsbereich KK wird damit einem alternativen Finanzierungssystem unterworfen);
- Beitragsfreiheit nur für Geschwisterkinder;
- Elternbeiträge für die den Rechtsanspruch übersteigenden Stunden, prozentual an den tatsächlichen Platzkosten des Kindes zu berechnen (z. B. 5 bis 10 %). Dies würde bei den Einrichtungsträgern ein Eigeninteresse an einer moderaten Platzkostenentwicklung fördern. Denn auf einem umkämpften Markt mit zu wenig zahlungsfähigen/willigen Eltern, würde die Höhe der Zuzahlung die Entscheidung der Eltern durchaus beeinflussen;
- Einkommensabhängige Elternbeteiligung (Beispiel hierfür ist Hamburg).

Die Erhebung moderater Elternbeiträge hätte insbesondere Auswirkungen auf die derzeit bestehende Differenz zwischen Bedarfsanzeige und Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung. Aufgrund der derzeit fehlenden Elternbeteiligung wird durch die Eltern ein maximaler Bedarf angezeigt und nachgewiesen, welcher in der Praxis aber nicht oder nur in geringerem Umfang in Anspruch genommen wird. Dies bedeutet, die Erhebung moderater Elternbeiträge dient insbesondere als wesentliches Steuerungsinstrument, damit die von den Eltern angezeigten und erforderlichen Bedarfe näher an die tatsächliche Inanspruchnahme rücken. Damit kann sichergestellt werden, dass die Eltern ein eigenes Interesse haben die erforderlichen Bedarfe auf das Mindeste zu beschränken.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald kann den Vorschlägen des Landesrechnungshofes zur Erhebung von Elternbeiträgen (siehe Seite 6 des Sonderberichtes) folgen. Es müsste dann im KiföG klargestellt werden, was Grund- und was Zusatzangebote der Träger wären. Denkbar wäre auch ein Modell mit einer kostenfreien Grundbetreuung innerhalb einer Kernzeit. Die Zeiten der Betreuung davor und danach müssten bei Inanspruchnahme von den Eltern finanziert werden.

5. Welchen Aufwand für die kommunalen Verwaltungen, für die Träger der Kindertageseinrichtungen und für die Eltern erwarten Sie mit dem Vorschlag des Landesrechnungshofs die Elternbeiträge wieder einzuführen?

Der zu erwartende Aufwand ist abhängig von der Zuständigkeit der Rechnungslegung an die Eltern. Sollte dies durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen, ist hier mit einem höheren Personalaufwand für die Rechnungslegung und die Nachverfolgung der tatsächlichen Zahlung zu rechnen. Die diesbezüglichen Fachprogramme sind zu überarbeiten. Bei der Durchführung der Rechnungslegung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen ist auch hier ein höherer Aufwand zu erwarten, welcher sich mittelfristig bei den Entgeltverhandlungen in Form höherer Personalkosten widerspiegeln wird. Letztere Variante würde die Rückkehr zum vor 2020 etablierten System bedeuten, in dem die Elternbeiträge standardisiert festgesetzt und durch die Träger erhoben wurden.

Der zu erwartende Mehraufwand für die Eltern im Rahmen der Veranlassung der Zahlung des Beitrages wird als vernachlässigbar angesehen.

Eine differenzierte Einschätzung zu den Mehraufwänden wäre erst möglich, wenn feststeht, welche Form der Erhebung des Elternbeitrages eingeführt werden soll. Im Szenario eines

kostenfreien Grundangebotes bei kostenpflichtigen Zusatzangeboten verweisen wir auf die Antwort zur Frage 4. Zur Koppelung an die Finanzkraft der Eltern (siehe S. 6 des Sonderberichtes) ist davonauszugehen, dass hier eine an das Einkommen gestaffelte Erhebung des Elternbeitrages gemeint ist. Bei dieser Variante ist der Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten (Träger der Kita, Eltern und Landkreise) höher einzuschätzen, da die Träger prüfen müssten, wer von den Eltern welche Beiträge zu entrichten hat, die Eltern müssten entsprechende Nachweise erbringen und die Landkreise und kreisfreien Städte wären davon abhängig, wie diese Staffelung erfolgen soll und wären in der Folge eventuell zur Übernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet.

6. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht notwendig, die eine hohe Qualität bei bestehender Beitragsfreiheit gewährleisten und gleichzeitig einen Beitrag zur Kostendämpfung ermöglichen?

Die derzeit in Rede stehenden bekannten Maßnahmen und angedachten Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes hinsichtlich der Kontrolle der Inanspruchnahme der Betreuungszeiten werden als kritisch angesehen, um eine Kostendämpfung herbeizuführen. Eine nennenswerte Kostenreduzierung wird damit nicht einhergehen. Einzig im Hort (insbesondere Klassenstufen 3 und 4) gehen die öTdöJ von Effizienzreserven in lohnenswertem Umfang aus. Parallel dazu müssen die Auswirkungen auf die Qualität betrachtet werden. Vielmehr sollte der pauschalierte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung am individuellen Bedarf gemessen werden.

Eine Kostendämpfung bei gleichbleibend hoher Qualität kann, wenn überhaupt, nur dann erreicht werden, wenn künftig die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsplätze auch den tatsächlichen Bedarfen entsprechen würde UND die tatsächliche Inanspruchnahme in Zukunft auch wesentlich unter den derzeit nachgewiesenen Bedarfen liegen würde.

7. Wie bewerten Sie die langfristige Tragfähigkeit der steigenden Ausgaben für die Kindertagesförderung bei gleichbleibender Einnahmestruktur?

Diese Fragestellung kann nicht allein auf den Bereich der Kindertagesförderung reduziert werden. Die Kosten für den sozialen Bereich bestimmen derzeit die öffentlichen Haushalte in Gänze (vgl. Ausgaben der gesamten Kinder- und Jugendhilfe oder andere Sozialgesetzbücher). Die Kindertagesförderung bildet in Mecklenburg-Vorpommern einen nicht unerheblichen und immer weniger kalkulierbaren Teil dieser Gesamtbelastung. Steigen die Sozialausgaben insgesamt so weiter wie bisher, werden die öffentlichen Haushalte kollabieren. Die kommunale Finanzausstattung steht derzeit in einem eklatanten Missverhältnis zur Aufgabenlast. Inzwischen ist in den Landkreisen schon die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben gefährdet, an freiwillige Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge ist kaum noch zu denken. Unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage ist die langfristige Finanzierbarkeit der Ausgaben der Kindertagesförderung als volatil einzuschätzen.

8. Sehen Sie Alternativen zur gegenwärtigen Finanzierungsstruktur, die insbesondere das Land finanziell entlasten könnten?

Die Einführung von Elternbeiträgen wäre ein Weg, die Kosten sowohl für das Land als auch für die Kommunen zu senken. Siehe auch vorige Fragen in diesem Komplex.

Steuerungsmöglichkeiten/Kontroll- und Prüfrechte/Entgeltvereinbarungen

9. Welche Bereiche halten Sie mit Blick auf gegebenenfalls zu intensivierende Kontrollen der Landesregierung gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für vordringlich?

Die Positionen Personalkosten, Miete (auch In-Sich-Geschäfte), Reinigung durch Fremdfirmen, Energie, Heizung sowie Refinanzierung von Investitionsmaßnahmen der Leistungsanbieter der Kinder- und Jugendhilfe gehören erfahrungsgemäß zu den kostenintensivsten Positionen in den Entgelten und sollten daher priorisierend geprüft werden. Die Möglichkeiten der Prüfung sind jedoch sehr eingeschränkt. Eine Vielzahl von Unterlagen müssen die Träger gar nicht erst vorlegen. Erschwerend kommt der Grundsatz der Prospektivität hinzu, der selbst bei einem Prüfungsergebnis von zu viel gezahlten Entgelten, in den meisten Fällen ausschließt, diese rückwirkend vom Träger zurückzufordern.

10. Welche Steuerungsmöglichkeiten sollten dem Land Ihrer Meinung nach bei der Verhandlung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQV) eingeräumt werden?

Das Land hat bereits jetzt alle Steuerungsmöglichkeiten in der Hand. Als Legislative und Exekutive bestehen umfassende Möglichkeiten und Pflichten, gestaltend zu agieren. Die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre spiegelt insoweit exakt wider, was per Gesetz „bestellt“ wurde. Die Steuerung sollte über eine rechtliche Ausgestaltung der gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen (SGB VIII, KiföG M-V, KiDa M-V, Landesrahmenvertrag) erfolgen, um eine landeseinheitliche Verfahrensweise in den Verhandlungen von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu erreichen.

Im Rahmen der LEQV-Verhandlungen wird das Land keine wesentlichen Steuerungsmöglichkeiten erkennen. Die Verhandlungen beschränken sich im Wesentlichen auf das für den Betrieb einer Kindertagesstätte zwingend Erforderliche. Wie bereits ausgeführt, ist dies insbesondere die Personalausstattung. Die verbleibenden Positionen sind im Vergleich zum Personalkörper nicht wesentlich. Aber auch bei diesen Positionen gibt es keine erheblichen Ressourcen seitens des Landes zu heben.

In der jüngsten Vergangenheit hat das Bildungsministerium zwei Entgeltverhandlungen hörend beigewohnt, um sich beispielhaft ein Bild vom konkreten Ablauf und der Verhandlungsdynamik zu verschaffen.

11. Wie bewerten Sie die derzeit geringe Nutzung von Prüfungsrechten durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Kontrolle der Träger?

Die Sinnhaftigkeit vertiefter Prüfungen wird unterschiedlich wahrgenommen. Einerseits wird darauf verwiesen, dass Prüfungen nur dann sinnvoll erscheinen, wenn die Prüfungsergebnisse auch zu umsetzbaren Konsequenzen führen. Im Rahmen der Prospektivität können lediglich grobe Verstöße gegen die vereinbarte Leistung zu einer Rückforderung ausgezahlter Entgelte führen.

Andererseits wird auf die umfängliche Wahrnehmung von Prüfungsrechten im Rahmen der Fachaufsicht hingewiesen. Im Rahmen von Fachberatung, Betriebserlaubniserteilung und Beschwerdemanagement sind die entsprechenden Kolleginnen und Kollegen sehr nah an den Einrichtungen und wirken damit dauerhaft auf eine gute und qualitative Leistungserbringung ein. Im Entgeltbereich werden wiederum Personal- und Sachkosten transparent offengelegt und geprüft.

12. Welche praktischen Risiken sehen Sie im Prospektivitätsprinzip bei der Entgeltvereinbarung?

Mit dem Prospektivitätsprinzip geht einher, dass die Kalkulation der Platzkosten vorrangig auf Planwerten beruhen. Nachträgliche Ausgleichs sind gemäß der Bundesgesetzgebung nicht möglich. Daraus resultiert, dass keine Spitzabrechnung durchgeführt werden kann, sodass auch keine nachträglichen Einsparungen realisierbar sind. Dies betrifft insbesondere die Finanzierung eventuell zwar vereinbarter, jedoch trägerseitig nicht erbrachter Leistungsparameter.

Zu der von den Leistungserbringern regelmäßig beantragten prospektiven Inflationsrate sollte es eine einheitliche Vorgehensweise im Land geben.

13. Halten Sie rückwirkende Entgeltanpassungen – wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen – rechtlich und administrativ für realisierbar?

Die Umsetzung rückwirkender Entgeltanpassungen als Regelfall ist nur außerhalb der Prospektivität möglich. Hierfür müsste der im SGB VIII verankerte Landesrechtsvorbehalt genutzt werden. Innerhalb der gegenwärtig gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wäre beispielsweise eine Spitzabrechnung von Ist-Kosten nicht möglich.

14. Welche Maßnahmen wären am wirksamsten, um die Personalbelastung kurzfristig zu senken?

Die Personalbelastung lässt sich kurzfristig über verlängerte Verhandlungsfristen (länger als die bisherige 6-Wochen-Frist) sowie einheitliche Prüfabläufe und Dokumentationsvorgaben senken. Vereinfachungen können durch Pauschalierungen einzelner Kostenpositionen erreicht werden sowie über eine Bearbeitung mit einheitlichen und verbindlichen Kalkulationstabellen.

Schiedsstellenverfahren

15. Wer bzw. welche Institutionen könnten aus Ihrer Sicht als Schlichter die aufwendigen Schiedsstellenverfahren ablösen oder wie wären die Schiedsstellenverfahren selbst zu verbessern?

Im Rahmen der Diskussion von Kostendämpfungsmaßnahmen wurden mögliche Reformschritte der Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII benannt:

- Vollständige Datenlage/Kalkulationsunterlagen und dokumentierte Verhandlung als Voraussetzung für die Zulassung eines Schiedsstellenverfahrens;
- Dreimonatsfrist zur Anrufung der Schiedsstelle in Abweichung von § 78g Absatz 2 SGB VIII;
- Abweisung von Verfahren, die nach Gesetz/Landesrahmenvertrag bereits einer klaren Regelung unterliegen;
- Erweiterung der Schiedsstelle um einen Vertreter kommunaler Kita-Träger auf der Seite der Leistungserbringer;
- Streichung der Abstandsfrist zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit;
- Streichung des Losverfahrens;
- Alternativ: Entscheidung durch das fachlich zuständige Ministerium;
- Etablierung einer gesonderten Schiedsstelle für das KiföG, an der das Land aktiv mitwirkt;
- Einsatz einer Schlichtungsstelle durch das Land;
- digitale Abwicklung der Schiedsverfahren nach Datenlage;
- Abschaffung des Schiedsstellenverfahrens in Gänze, Beschreiten des Rechtsweges.

Reformvorschläge

16. Welche konkreten Reformvorschläge halten Sie für geeignet, um Kostenentwicklung, Qualität und Bedarf in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen?

Vordringliches Ziel muss es sein, das Delta zwischen den nachgewiesenen elterlichen Bedarfen einerseits sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung andererseits in erheblichem Maße zu verringern. Dies ist jedoch nur zu erreichen, indem Eltern und Träger einen entsprechenden Anreiz erhalten, dies selbstständig zu erkennen und zu beheben.

Weitere Möglichkeiten sind:

- Abkehr vom Ganztagsanspruch hin zur Anspruchsberechtigung nach dem individuellen tatsächlichen Bedarf;
- Abkehr von der Prospektivität;
- Offenlegung aller Dokumente im Rahmen der Entgeltverhandlungen (Gewinn- und Verlustrechnung, Lohnjournale usw.);
- Einführung des Besserstellungsgebotes, siehe Zuwendungsrecht;
- Prüfrechteerweiterung mit klaren Sanktionsformulierungen, die gesetzlich normiert sind.

17. Welche Rolle könnten Bundesmittel perspektivisch für eine nachhaltige Finanzierung der Kindertagesförderung spielen?

Diese Frage stellt sich nach diesseitiger Auffassung grundsätzlich in der Ausgestaltung nicht, da diese Ländersache ist. Allen Beteiligten wäre bereits geholfen, wenn der Bund zurückhaltender mit der Einführung von Rechtsansprüchen agieren würde, welche nicht im Ansatz ausfinanziert sind. Selbst die geeinte Forderung der Bundesländer danach, den Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in den Ferienzeiten mit einem Ländervorbehalt zu versehen, verhallt.

Wenn der Bund ein Interesse an einer nachhaltigen Finanzierung der Kindertagesförderung verfolgt, muss er die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen strukturell verbessern – nicht über immer neue Projektmaßnahmen und Sonderprogramme, sondern über die feste Verankerung zusätzlicher Mittel über den Bund-Länder-Ausgleich.

18. Welche politischen oder gesetzlichen Änderungen auf Landes- oder Bundesebene wären aus Ihrer Sicht notwendig, um eine nachhaltige Lösung zu erreichen?

Eine bundesweit einheitliche Regelung zur Grundversorgung in der Kindertagesförderung – z. B. Personalschlüssel, Öffnungszeiten, pädagogische Standards (analog der Bildungskonzeption M-V mit festgelegten Grundbildungsbereichen) und räumlichen Größen (Mindeststandard) – wären denkbar, um den Bund mit in die Verantwortung zu nehmen. In Mecklenburg-Vorpommern würde dies allerdings zu erheblichen Mehrkosten führen, da unsere Personalschlüssel weit jenseits des Bundesdurchschnittes liegen (jedoch auch unsere Betreuungszeiten und die Betreuungsquote – im Positiven). Auch die Bindung der Fachkräfte bei bundeseinheitlichem Personalschlüssel könnte entlastend wirken, da mit weniger Abwanderung von Fachkräften in andere Bundesländer zu rechnen wäre. Und im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 ff. SGB VIII könnte die Einführung geeinter Mindeststandards für Grundstücksflächen und Raumgrößen positiv (oder negativ) auf die Entgelte wirken, da diese bisher nur in den Richtlinien der örtlichen Träger festgeschrieben sind.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. J. Gelke". The script is cursive and fluid.

Dr. Judith Gelke